

Zu Ltg.-105-1979

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz geändert wird

B e r i c h t

des

FINANZ-AUSSCHUSSES

Der FINANZ-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 25.10.1979 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VII/1-800/5-1979, vom 2.10.1979, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz geändert wird, beschäftigt und hierbei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Nach dem Titel des Gesetzes haben die Worte "Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:" zu entfallen.
2. Im § 7 haben die Absatzbezeichnung "(1)" und der Abs. 2 zu entfallen.

Begründung:

Das NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz in der Fassung der Wiederverlautbarung LGBl.3600-0, soll in seiner Wirksamkeit lediglich auf fünf Jahre - bis 31.12.1984 - verlängert werden. Die in der Regierungsvorlage konzipierten Bestimmungen im Abs. 2 des § 7, wonach die Bestimmungen der LGBl. Nr. 46/1950, IGBL. Nr. 48/1950 und LGBl.Nr. 235/1961 aufgehoben werden, erscheinen auf Grund des § 1 des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978, LGBl. 0005-0, nicht erforderlich.

Aus diesem Grund ergeben sich die aus obzitierten Beschluß notwendigen Änderungen des Gesetzentwurfes.

KRENN  
Berichterstatter

DIEBTRICH  
Obmann